

**Zweckvereinbarung über den Verwaltungskostenersatz gemäß  
§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium  
und Realschule Ottobeuren  
zwischen dem  
Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren und der  
Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

**§ 1  
Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

Der Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren hat gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der Personalverwaltung, auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren übertragen. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren und die Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

**§ 2  
Verwaltungskostenersatz**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren erhält zur Deckung ihrer Kosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen angemessenen Verwaltungskostenersatz. Der Verwaltungskostenersatz wird ab 01.01.2021 wie folgt ermittelt: jährlich neu zu ermittelnde Gesamtkosten (=Bruttolohnkosten inkl. Versorgungsanteil zzgl. Verwaltungsgemein- und Sachkostenzuschlag) multipliziert mit den im Jahr 2020 ermittelten und festgelegten Zeitanteilen, abzgl. einem Minderaufwand von 10 %. Alle fünf Jahre, erstmals am 1. August 2026, erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit durch die Kämmerer der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und ggfs. Anpassung. Es ist zu beachten, dass der Verwaltungskostenersatz höchstens so bemessen ist, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (2) Der Verwaltungskostenersatz wird vor der Jahresrechnungslegung an die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren zur Zahlung fällig.
- (3) Durch die Vereinbarung sollen lediglich die Kosten gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt nicht vor. Sofern die Leistungen steuerpflichtig werden, hat der jeweilige Leistungsempfänger diese zu tragen.

**§ 3**  
**Laufzeit, Kündigung**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (ordentliche Kündigung) und auch aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gekündigt werden.

**§ 4**  
**Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Regierung von Schwaben zur Schlichtung angerufen.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**


Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweckvereinbarung vom 24.03.2015 aufgehoben.

Ottobeuren, *den 02.11.2020*

Zweckverband Gymnasium  
und Realschule Ottobeuren  
gez.

  
Alex Eder  
Zweckverbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren  
gez.

  
German Fries  
Gemeinschaftsvorsitzender